



Leipzig, 27.01.2009

Recht im Online-Handel

RA Alexander Wagner

www.mdc-ecomm.de

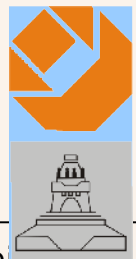
WAGNER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Partner fürs Recht



Mitteldeutsches Kompetenzzentrum für
den elektronischen Geschäftsverkehr

mdc-ecomm





Überblick

1. gesetzliche Grundlagen
2. Kommerzielle Kommunikation
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. Informationspflichten
5. Widerruf
6. Verpackungen
7. Elektronische Rechnungen



Gesetzliche Grundlagen

- Im Rechtsverkehr mit Unternehmen
 - § 6 Telemediengesetz
 - Signaturgesetz
 - 312e BGB
 - handelsrechtliche Vorschriften Steuergesetze (AO , UStG)
- Bei Beteiligung von Verbrauchern zusätzlich:
 - Verbraucherschützende Vorschriften des BGB in der Neufassung seit 1.1.2002, insbesondere
 - §§ 312b, 312c und 312d und der
 - BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 2.1.2001, § 1



Kommerzielle Kommunikation - § 6 TMG

- Folgende Voraussetzungen immer notwendig:
 - kommerzielle Kommunikation muss klar erkennbar sein
 - Auftraggeber muss klar identifizierbar sein
 - Angebote zur Verkaufsförderung, Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar erkennbar sein
 - Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden



Kommerzielle Kommunikation - § 6 TMG

- Werbung über das Internet nur bei Beachtung von § 6 II TMG:
 - in Kopf- und Betreffzeile darf nicht verschleiert werden:
 - Absender und
 - kommerzieller Charakter der Post
 - Verschleiern / Verheimlichen liegt vor, wenn Empfänger vor Einsichtnahme
 - keine oder
 - irreführende Informationen über Absender / kommerziellen Charakter erhält



Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Ergeben sich allgemein aus § 312e BGB, Unternehmer muss:
 - angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann
 - gesetzlich geforderte Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitteilen
 - den Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen
 - die Möglichkeit zum Abruf und Speichern der Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB verschaffen



Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Bestellung und Empfangsbestätigung
 - gelten als zugegangen, wenn
 - die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können
- Gilt für alle Verträge, soweit
 - über Telemedien
 - Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen betrifft
- Ausnahmen:
 - individuelle Kommunikation
 - abdingbar bei Rechtsverkehr zw. Unternehmen
- **§ 312e I Nr. 4 BGB aber immer notwendig !**



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- AGB sind gem. § 305 BGB:
 - für eine Vielzahl von Verträgen
 - vorformulierte Vertragsbedingungen,
 - die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei stellt
- Vereinbar nur bei
 - ausdrücklicher Hinweis auf AGB
 - Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit für das Lesen der AGB
- Gegenüber Unternehmer gilt aber § 310 BGB



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Inhalt:
 - Vertragsabschluss und Durchführung
 - Zahlungsformen und -bedingungen
 - Kündigungs- bzw. Rücktrittsmöglichkeiten
 - Gewährleistungsfragen
 - Haftungsfragen
 - Gerichtsstandsvereinbarungen
- in allen Vertragsarten möglich
- individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Unterliegen der Inhaltskontrolle gem. § 307 – 309 BGB
- Bestimmungen unwirksam, wenn
 - sie Vertragspartner unangemessen benachteiligen
 - Benachteiligung kann auch unklare / unverständliche Bestimmung sein
- Gesetz sieht Klauselverbote vor
 - 308 – mit Wertungsmöglichkeit
 - 309 – ohne Wertungsmöglichkeit
- Klauselverbote gelten aber bei Unternehmen nur eingeschränkt - § 310 BGB



Informationspflichten

- Nur bei Verträgen mit Verbrauchern
- betrifft Fernabsatzverträge gem. § 312b BGB, also Verträge
 - über die Lieferung von Waren/ Erbringung von Dienstleistungen
 - zwischen Unternehmer und Verbraucher
 - unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
 - im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems



Keine Informationspflichten bei

- Fernunterricht, Finanzgeschäfte,
- Veräußerung v. Grundstücken und Rechte an diesen, Teilnutzung von Wohngebäuden
- Lieferung v. Lebensmitteln und Haushaltgegenständen des täglichen Bedarfs,
- bei Unterbringung, Beförderung, Gastronomie und Freizeitgestaltung,
- bei Nutzung v. Warenautomaten o. öffentl. Fernsprechern



3. Einzelne Informationspflichten

- Identität / Anschrift d. Unternehmers
- wesentliche Merkmale der Waren / Dienstleistungen
- bei dauernder Leistung Mindestlaufzeit des Vertrages
- Vorbehalt, dass eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware bzw. Dienstleistung erbracht wird
- Preis einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile



3. Einzelne Informationspflichten

- zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten
- Zahlungs- und Lieferungsbedingungen
- Belehrung über das Bestehen des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes
- zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen
- die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere bezüglich des Preises
- Hinweis, dass es sich um kommerzielles Angebot handelt, notwendig (312c I S. 1 BGB)



Bereitstellung der Informationen

- vorvertraglich gem. 312 c I BGB durch eindeutigen Link auf eine Seite, die die Infos enthält, ausreichend
- nach Vertragsschluss gilt 312c II BGB
 - vorvertragliche Infos alsbald in Textform gemäß § 126 b BGB zur Verfügung stellen, also
 - als Urkunde oder
 - dauerhafte Form zur Wiedergabe von Schriftzeichen, bei der Person des Erklärenden genannt und Abschluss der Erklärung durch Namensunterschriftennachbildung oder anderes erkennbar ist, Bsp: Drucksache, Telefax, E-Mail, Diskette CD-ROM



Weitergehende Informationspflichten nach Vertragsschluss

- Kündigungsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als ein Jahr laufen
- Kundendienstinformationen sowie Info zu Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- spätestmöglicher Zeitpunkt für Erfüllung der Informationspflichten ist vollständige Vertragserfüllung
- § 312c II BGB gilt nicht, wenn Dienstleistung sofort erbracht werden, z. B. telefonische Auskunft



Widerrufsrecht

- geregelt in § 312d BGB, Verweis auf § 355 BGB, das heißt:
 - Widerruf durch Erklärung in Textform oder Rücksendung der Sache
 - 2 Wochen Frist ab Belehrung über das Widerrufsrecht
 - rechtzeitige Absendung genügt
- Widerrufsrecht erlischt spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss bzw. Warenanlieferung



Informationspflichten zum Widerrufsrecht

- Ergeben sich aus § 1 III BGB-InfoV:
 - Bedingungen, Einzelheiten, Rechtsfolgen und Ausschluss des Rechts
 - Anschrift der Niederlassung, wo Beanstandungen vorgebracht und wo zugestellt (geladen) werden kann
 - Infos über Kundendienst und Gewährleistungsbedingungen
 - Kündigung von Verträgen, die länger als ein Jahr laufen
- Widerrufsfrist beginnt nicht vor Erfüllung der Pflichten



Ausschluss / Erlöschen des Widerrufsrechts

- Erlöschen, wenn Dienstleistungen mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden
- Ausschluss gem. 312d IV BGB bei Lieferung:
 - von nach spezieller Kundenspezifikation angefertigten Waren
 - von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, wenn gelieferter Datenträger entsiegelt
 - von Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten
 - bei Erbringung von Wett- oder Lotteriedienstleistungen
 - bei Versteigerungen gemäß § 156 BGB



Kosten der Rücksendung

- nach Wert der Ware:
 - <= € 40,00 Verbraucher
 - > € 40,00 Unternehmer
- wenn bei einem höheren Preis der Besteller im Zeitpunkt des Widerrufs die Zahlung bzw. eine Teilzahlung noch nicht erbracht hat, muss er auch Rücksendekosten tragen
- gilt aber nicht, wenn die Ware nicht der bestellten Ware entspricht



Änderung der Widerrufsbelehrung

- bisherige Widerrufsbelehrung wurde von Rechtsprechung als wettbewerbswidrig festgestellt
- seit April 2008 deshalb neue Widerrufsbelehrung
- Übergangszeitraum zur Verwendung der alten endete am 30.09.2008
 - sehr oft Inanspruchnahmen durch Wettbewerb, da nicht berücksichtigt
 - Bei Inanspruchnahmen Gegenstandswert sehr unterschiedlich:
 - OLG Celle sieht 3000 € für ausreichend an



Verpackungsverordnung

- Verpflichtet auch Internethändler zu Hinweisen und Rücknahme der Verpackung
- gilt gegenüber Endverbraucher und nur für gebrauchte bzw. restentleerte Verpackungen
- Verpackungsarten:
 - Verkaufsverpackung: wo Ware drin ist, auch Versandkarton
 - Transportverpackung: zur Erleichterung des Transportes (z.B. Palette, Folie)
 - Umverpackung: zusätzliche, eigentlich nicht notwendige Verpackung



Pflichten aus der Verpackungsverordnung

- Ergeben sich aus § 6 VerpackungsV:
 - Verpflichtung zur Beteiligung an einem Entsorgungssystem, z.B. Duales System Deutschland GmbH, Interseroh AG, Landbell AG
 - Wenn nicht vorhanden:
 - unentgeltliche Rücknahme in zumutbarer Entfernung gewährleisten -> durch kostenlose Rücksendung an Vertreiber
 - Hinweis im Katalog bzw. auf der Internetseite, der dann auch mit zur Ware muss
- Auch diejenigen, die nicht am Entsorgungssystem beteiligt sind, können Kosten für Entsorgung auferlegt werden



elektronische Form

- Problem:
 - E-Mail / Datei ist keine Urkunde im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften
 - für geschäftlichen Verkehr und bei Erklärungen gegenüber Behörden dadurch erhebliche Unsicherheiten
- Signaturgesetz:
 - ermöglicht die Feststellung des Absenders der Datei und deren Unverändertheit
 - führt die **qualifizierte elektronische Signatur** ein



elektronische Form

- Sondervorschriften für Rechnungen aus § 14 III UstG
 - qualifizierte elektronische Signatur notwendig oder
 - Rechnungsversand im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG
- gilt für **empfangene** und **versandte** Rechnungen
- bei Verstoß werden Rechnungen nicht anerkannt
- Aufbewahrung regelt § 14b UStG:
 - unverzüglichen Zugriff durch das Finanzamt ermöglichen
 - gilt auch bei Aufbewahrung im Ausland



Bei Fragen oder Anregungen

WAGNER

RECHTSANWÄLTE

Alexander Wagner
Rechtsanwalt

Otto-Schill-Straße 1
04109 Leipzig
Telefon: 0341 9136790
Telefax: 0341 9136797
E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de
www.anwalt-wagner.de